

23. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage auf Feststellung, daß eine Stadtgemeinde vertragsmäßig verpflichtet sei, die Leitung einer höheren Lehranstalt einem Angehörigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses zu übertragen?

GGG. § 13.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 7. April 1930 i. S. Stadtgemeinde D.
(Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). IV 370/29.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Kläger sind die Erben des im Jahre 1868 verstorbenen G. in R. Dieser hat der — inzwischen mit der verklagten Stadtgemeinde vereinigten — Stadt R. laut Schenkungsurkunde vom 14. Juli 1856 10 000 Taler geschenkt, von denen 5000 Taler zum Bau einer Realschule verwendet werden sollten. Wegen dieser Schule hat er in der Schenkungsurkunde u. a. bestimmt: „Der Dirigent der Realschule muß der evangelischen Konfession angehören“. Im Jahre 1866 hat er der Stadt zum Besten der Schule weitere 5000 Taler geschenkt.

Beide Schenkungen wurden von der Stadt angenommen und landesherrlich genehmigt. Für die neugeschaffene, seit 1862 als Realschule erster Ordnung anerkannte Lehranstalt wurde im Jahre 1863 ein Statut erlassen. Darin war bestimmt: Die Verwaltung der Schule liege einem Kuratorium ob; dieses habe die Wahlen der Lehrer zu vollziehen und sei dabei nur insoweit durch Konfessionsrückichten gebunden, als der Dirigent der Schule gemäß der Schenkungsurkunde vom 14. Juli 1856 der evangelischen Konfession angehören solle. An Stelle des Statuts gilt jetzt die „Verwaltungsordnung der städtischen höheren Knaben- und Mädchenlehranstalten in D.“ von 1924. Danach werden die Direktoren und Lehrkräfte durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Schulausschusses berufen. Davon, daß die Direktorstelle an der inzwischen zu einem Realgymnasium entwickelten Anstalt nur mit einem Evangelischen besetzt werden dürfe, ist in der Verwaltungsordnung nicht die Rede. Im Jahre 1926 wurde von der Beklagten zum erstenmal ein Katholik mit der Leitung der Anstalt betraut.

Die Klage begehrt in erster Linie die Feststellung, daß die von S. in der Schenkungsurkunde vom 14. Juli 1856 festgelegte, oben wiedergegebene Bestimmung noch heute für die Beklagte verbindlich und daß die Beklagte demnach verpflichtet sei, die Direktion des Realgymnasiums in D.-K. einem Angehörigen der evangelischen Konfession zu übertragen. Hilfsweise verlangt sie Verurteilung der Beklagten, die Direktorstelle am Realgymnasium in D.-K. einem Angehörigen der evangelischen Konfession zu verleihen. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Das Oberlandesgericht verwarf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Der Erblasser der Kläger und die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Stadt K., haben nach dem Klagevortrag beabsichtigt, durch die dem Schenkungsvertrag von 1856 eingefügte Auflage (nach der Ausdrucksweise des preußischen Allgemeinen Landrechts I 11 § 1053: durch den von der Geschenknehmerin zu erfüllenden Endzweck) „eine Bindung der Stadt bei der jeweiligen Berufung des Leiters der mit Hilfe des geschenkten Kapitals neu zu gründenden städtischen höheren Lehranstalt herbeizuführen“. Die Stadt sollte verpflichtet

werden, zum Leiter der Anstalt immer nur einen Angehörigen des evangelischen Glaubensbekenntnisses zu bestellen.

Die Bestellung eines Anstaltsleiters ist eine Amtshandlung obrigkeitlicher Art, mag die Anstellung des Direktors durch die Stadt (RGZ. Bd. 84 S. 34) für die bestimmte einzelne Anstalt oder allgemein an eine höhere Lehranstalt im Bereich des städtischen Schulpatronats erfolgen, wie dies nach den übereinstimmenden Parteiangaben und der Feststellung des Berufungsgerichts — entsprechend den ein solches Anstellungsverfahren empfehlenden Ministerialerlassen — in D. geschieht, damit der Direktor im Bedarfsfall auch an anderen höheren Lehranstalten der Stadt verwendet werden kann. In diesem Falle schließt sich an die Anstellung als Direktor einer höheren Lehranstalt der Stadt noch die Bestellung zum Leiter einer bestimmten Anstalt als eine besondere verwaltungsrrechtliche Amtshandlung an. In die Tätigkeit der Beklagten auf diesem öffentlichrechtlichen Gebiet kann auf dem ordentlichen Rechtsweg weder durch ein Gebot oder Verbot noch durch die Feststellung einer Verpflichtung eingegriffen werden. Der Streit um die Art der Betätigung der obrigkeitlichen Macht zur Amterbesetzung ist kein bürgerlicher Rechtsstreit im Sinne des § 13 GG. Er wird es auch nicht dadurch, daß die Kläger den Erwerb eines das Amterbesetzungsrecht der Stadt beschränkenden Rechtes durch ihren Erblasser auf einen im Privatrecht ausgebildeten Vertrag, eine Schenkung unter einer Auflage, gründen.

Auf den Boden dieser Rechtsauffassung hat sich das Reichsgericht schon in wiederholten Entscheidungen gestellt, so insbesondere der jetzt erkennende Senat in RGZ. Bd. 59 S. 5, 7 flg.; vgl. auch RGZ. Bd. 109 S. 294, Bd. 111 S. 48 sowie die Urteile vom 2. Oktober 1924 IV 221/24 (RG. 1925 Sp. 599) und vom 28. Juni 1928 VI 65/28 (JW. 1928 S. 2705 Nr. 2). Soweit in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 11. Oktober 1928 IV 827/27 (JW. 1928 S. 3246 Nr. 15) etwas Abweichendes zum Ausdruck gekommen sein sollte, wird daran nicht festgehalten.

Von diesem Standpunkt aus kann der Rechtsweg zunächst nicht für den Hilfsantrag zugelassen werden, wonach die Beklagte verurteilt werden soll, die Direktorstelle an dem Realgymnasium einem evangelischen Bewerber zu übertragen. Der Hauptantrag richtet sich allerdings nur auf eine Feststellung, er bezweckt nach der Erklärung der Kläger keineswegs einen Eingriff in

die Verwaltungshoheit der Beklagten. Diese Erklärung steht nicht im Einklang mit dem Inhalt des Antrags selbst, namentlich seines zweiten Teiles, wonach die Feststellung begehrt wird, daß die Beklagte „demnach“ (nämlich wegen der fortdauernden Verbindlichkeit der vom Erblasser der Kläger in der Schenkungsurkunde von 1856 festgelegten Bestimmung) verpflichtet sei, die Direktion des Realgymnasiums einem Angehörigen der evangelischen Konfession zu übertragen. Ebenföwenig steht die Erklärung im Einklang mit der Begründung, die für das rechtliche Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 ZPO.) gegeben wird, daß es sich nämlich um eine dauernde Verpflichtung handle, die jeden Augenblick aufs neue praktisch werden könne. Die Kläger begehren danach nicht eine Feststellung, die ihnen als Grundlage eines etwaigen Anspruchs auf Rückgabe des Geschenkes wegen Nichterfüllung des Endzwecks (§§ 153 ffg. UR. I 4) dienen soll, sondern sie wollen die Verpflichtung zur Erfüllung des Endzwecks festgestellt sehen, und zwar, weil sie, wie es in der vorgetragenen Berufungsbegründung wörtlich heißt, der Überzeugung sind, daß die Beklagte, wenn sie durch das Gericht über das Bestehen ihrer Verpflichtung belehrt worden sei, dieser auch nachkommen werde. Es ist aber nicht Aufgabe des ordentlichen Richters, eine Stadtgemeinde über eine für sie bei Ausübung ihres obrigkeitlichen Amterbesetzungsrechts bestehende Schranke zu belehren, und die Kläger sind nicht in der Lage, durch die Herbeiführung einer solchen „Belehrung“ einen Druck auf die Beklagte auszuüben, daß sie die ihrer obrigkeitlichen Befugnis vom Geschenkgeber gesetzte Schranke einhalte (vgl. wiederum RGZ. Bd. 111 S. 48, 49; JR. 1928 S. 2705 Nr. 2).